

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 103.

Sonntag den 13. April.

1851.

Bekanntmachung, den Leipziger Wollmarkt betr.

Der diesjährige Leipziger Wollmarkt findet

den 13. und 14. Juni d. J.

statt. Uebrigens ist den Verkäufern gestattet, schon am Tage vor dem Beginne des Wollmarkts die Wolle auszulegen.
Leipzig den 8. April 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtagsverhandlungen.

124. öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 10. April.

(Schluß.)

Der noch vorliegende Gegenstand der Tagesordnung war der vom Vicepr. v. Erieger erstattete Bericht über die hinsichtlich des Jagdgesetzes obwaltenden Differenzen. Bevor jedoch die Berathung eröffnet wurde, erhob sich Staatsminister v. Friesen mit folgender Erklärung: „es habe sich der Regierung nach den Verhandlungen über den Jagdgesetzentwurf die Ueberzeugung aufgedrängt, daß die Ausgleichung der zwischen den Kammern und ihr bestehenden Differenzen in der kurzen Zeit der Dauer des gegenwärtigen Landtags eine Unmöglichkeit sei. Er — der Redner — sei daher ermächtigt, den Entwurf des Jagdgesetzes zurückzuziehen, zugleich aber damit den Antrag zu verbinden, daß der Regierung die Ermächtigung ertheilt werde, die nöthig werdenden sicherheitspolizeilichen Bestimmungen auf dem Verordnungswege bekannt zu machen.“

Der Antrag, der sodann vom Referenten vorgetragen wurde, lautet folgendermaßen:

„Die Kammer wolle die Regierung, so weit möglich, ermächtigen, im Verordnungswege, und mit thunlichster Berücksichtigung der bei der Berathung des Jagdgesetzentwurfs in beiden Kammern gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse, zu bestimmen:

- 1) daß diejenigen Gemeindebezirke, welche weniger als 300 Acker Areal umfassen, aber auf Grund der Verordnung vom 13. Aug. 1849 gegenwärtig selbstständige Jagdbezirke bilden, als solche baldthunlichst aufgelöst und mit benachbarten Gemeindebezirken und größern Jagdbezirken vereinigt werden;
- 2) daß alle über die Ausübung der Jagd bis jetzt gefaßten Beschlüsse und abgefaßten Pachtcontracte, deren Fortbestehen mit Rücksicht auf Punct 1, oder aus polizeilichen Gründen bedenklich erscheint, aufgehoben, auch für die Zukunft die Gültigkeit aller über die Jagdausübung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken gefaßten Beschlüsse von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht werde;
- 3) daß Jeder, welcher auf fremdem Grund und Boden die Jagd ausüben will, sich mit einer auf ein Jahr gültigen Jagdkarte zu versehen habe, für welche eine halb in die Ortsarmencasse seines Wohnortes, halb in die Staatscasse fließende Gebühr von zwei Thalern zu entrichten ist, und
- 4) daß künftig eine Schonzeit stattfinden solle.“

Die Deputation rieth, diese Ermächtigung der Staatsregierung zu ertheilen. Zwar würde, fügte der Referent hinzu, zu wünschen gewesen sein, daß das ganze Gesetz zu Stande komme; doch da dies unmöglich scheine, so stelle sich die Entscheidung der angeführten Ermächtigung als wünschenswerth heraus, wodurch die Regierung einen Ausweg gebildet habe.

Der Vorschlag der Regierung veranlaßte eine längere Debatte,

welche vom Abgeordneten Haberkorn mit der Darlegung zweier Bedenken eröffnet wurde. Derselbe vermischte nämlich die Aufnahme seines neulich genehmigten Antrags, daß denjenigen Gemeinden, welche ein Areal von wenigstens 150 Acker besäßen, auch gestattet werde, einen geschlossenen Jagdbezirk zu bilden. Außerdem fand er die Ermächtigung zu Auflösung der Jagdcontracte, auf Rechtsgründe sich stützend, bedenklich. Der Referent machte ihm bemerklich, daß man in die Ermächtigung ganz detaillierte Bestimmungen würde aufnehmen müssen, wie auf den an sich billigen Antrag hätte Rücksicht genommen werden sollen, über welchen übrigens die erste Kammer nichts beschloß. Was die Ermächtigung hinsichtlich der Jagdcontracte betreffe, so sei sie durchaus nothwendig, und die Regierung werde dabei gewiß mit möglichster Umsicht und Schonung verfahren. Auch v. d. Planitz erklärte sich mit dem Inhalte des Haberkornschen Antrags, als der Billigkeit gemäß, einverstanden, und wenn der Antragsteller ihn als einen in die ständische Schrift aufzunehmenden einreichen werde, so werde er für ihn stimmen. Dagegen könne er das andere Bedenken nicht theilen und glaube übrigens nicht, daß bei Auflösung der Jagdcontracte den Betreffenden ein großer finanzieller Nachtheil entstehen werde. Riedel erklärte, daß, wie er gegen das Gesetz gestimmt, er auch gegen die Ermächtigung stimmen werde. Dehne dagegen verwendet sich für dieselbe. Nachdem Haberkorn seine Bedenken ausführlicher motivirt, so ergriff Staatsminister v. Friesen zu seiner Widerlegung das Wort, indem er hervorhob, daß die Ermächtigung hinsichtlich der Jagdcontracte die bei weitem wichtigste sei, ohne die die ganze Ermächtigung für die Regierung keinen Werth habe. Auf eine Anfrage des Abg. Kötz, ob die in Aussicht gestellte Verordnung auch die fiscalischen Jagdbezirke und die fiscalischen Beamten treffen werde, antwortete der Staatsminister bejahend, worauf der genannte Abgeordnete Haberkorns Bedenken hinsichtlich der Contracte bekämpfte und daran den Wunsch schloß, daß aus Punct 2 die Worte: „oder aus polizeilichen Gründen“ wegfallen, wogegen der Referent sich aussprach, dem die sicherheitspolizeilichen Rücksichten höher stehen, als die nationalökonomischen. Heyn vertheidigte den Deputationsantrag, worauf der Referent bemerkte, er könne durchaus nicht zugeben, daß durch die Grundrechte den Neuberechtigten das Recht zur Ausübung der Jagd gegeben. Dies zu ordnen, sei der Particulargesetzgebung ausdrücklich vorbehalten. Unger nahm die Erlaubniß zur Bildung von geschlossenen Jagdbezirken von Seiten der 150 Acker besitzenden Gemeinden in Schutz, und Abg. Haberkorn stellte hierauf einen ausdrücklichen, in die ständische Schrift aufzunehmenden Antrag, zu dem er im Laufe der Debatte und besonders in Hinsicht auf ein Bedenken des Staatsministers v. Friesen erklärte, daß mit dem Antrage nicht die Regel bezeichnet sein sollte. Nachdem nun die Kammer noch die Deputation ermächtigt hatte, die mit dieser Erklärung übereinstimmende redactionelle Fassung vorzunehmen, erfolgte die Abstimmung. Die einzelnen Punkte der von der Regierung beantragten Ermächtigung wurden gegen beziehentlich 11, 10 und 8